22. Wahlperiode 12.01.24

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 04.01.24

und Antwort des Senats

Betr.: Welche Eckwerte hat der Senat für den Haushalt 2025/2026 bereits

beschlossen?

Einleitung für die Fragen:

In den Fachbehörden laufen die Vorbereitungen für den Haushaltsplan für die Jahre 2025/2026. Das Aufstellungsverfahren beginnt dabei frühzeitig mit dem Beschluss der Haushaltseckwerte für die einzelnen Behörden. In einigen anderen Bundesländern und auch auf Bundesebene werden die beschlossenen Eckwerte für die Ressorts und den Gesamthaushalt jeweils transparent und zeitnah veröffentlicht.

Mit der seit 2015 geltenden Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) wurde in Hamburg der Eckwertwertebeschluss des Senats ausdrücklich in § 29 LHO gesetzlich verankert. In der Begründung wird der Eckwertebeschluss als "Strategieentscheidung" des Senats bezeichnet, die zu "verbindlichen Vorgaben" für die einzelnen Behörden führt. Weiter heißt es dort: "§ 29 Absatz 1 unterstreicht die besondere Bedeutung des Eckwertebeschlusses für das neue Haushaltswesen" (siehe Drs. 20/8400).

Damit geht der Eckwertebeschluss nach den gesetzlichen Vorgaben im neuen Haushaltswesen weit über einen nicht abgeschlossenen Meinungsbildungsprozess des Senats hinaus, sondern wird als strategische und verbindliche Festlegung innerhalb der Haushaltsplanung angesehen. Dennoch hat sich die rot-grüne Koalition bereits im Zuge der letzten Haushaltsberatungen geweigert, die beschlossenen Eckwerte zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: Hat der Senat bereits Eckwerte für den Haushaltsplan 2025/2026

beschlossen?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, wann ist dies beabsichtigt?

Frage 2: Welche Eckwerte wurden im Einzelnen für den Haushaltsplan 2025/

2026 beschlossen?

Frage 3: Welche Obergrenzen für die Jahresergebnisse 2025 und 2026 in den

Ergebnisplänen der jeweiligen Einzelpläne wurden festgelegt?

Frage 4: Welche Obergrenzen für die Salden der Finanzpläne in 2025 und

2026 wurden für die jeweiligen Einzelpläne festgelegt?

Frage 5: Welche besonderen Sachverhalte und Mehrbedarfe wurden bei den

Eckwerten für die Jahre 2025 und 2026 erstmals im Rahmen der

Haushaltsaufstellung berücksichtigt?

Antwort zu Fragen 1 bis 5:

Der Eckwertebeschluss nach § 29 Landeshaushaltsordnung (LHO) wurde vom Senat am 21. November 2023 gefasst. Er berücksichtigt die der Bürgerschaft mit Drs. 22/13026 mitgeteilte Finanzplanung des Senats. Dabei ist die Einhaltung der sogenannte Schuldenbremse in Artikel 72 der Hamburgischen Verfassung sowie der Vorgaben des § 27 der LHO zum Ausgleich des Gesamtergebnisplans und des § 28 der LHO zum Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans sichergestellt. Der Eckwertebeschluss ist mit weiteren Maßgaben für das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025/2026 verbunden, das noch nicht abgeschlossen ist. Die Ergebnisse der Planungen werden der Bürgerschaft mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 zugeleitet. Im Übrigen betreffen die Fragen Angelegenheiten der internen Entscheidungsvorbereitung und Meinungsbildung des Senats, zu denen der Senat grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

Frage 6:

Welche Möglichkeiten und Obergrenzen für die Veranschlagung globaler Minderkosten und globaler Minderauszahlungen wurden mit dem Aufstellungsrundschreiben für den Haushalt 2025/2026 vorgegeben?

Antwort zu Frage 6:

Die Veranschlagung globaler Minderkosten ist nur im Einzelplan 9.2 und in den Produktgruppen "Zentraler Ansatz" in den Aufgabenbereichen "Steuerung und Service" der übrigen Einzelpläne zulässig. Erfolgt eine Veranschlagung, muss diese in den Erläuterungen begründet werden (§ 17 Absatz 3 LHO). Die Obergrenze beträgt für jedes Planjahr jeweils 3 Prozent der veranschlagten Gesamtkosten beziehungsweise der veranschlagten Investitionsauszahlungen des jeweiligen Einzelplans. Durch die Ausbringung dieser globalen Minderkosten/Minderauszahlungen wird den weiterhin bestehenden hohen Unsicherheiten beispielsweise infolge des andauernden Krieges in der Ukraine oder der sich verändernden Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die zu Steuermindereinnahmen und wegbrechenden Bundesfinanzierungen führen, Rechnung getragen.